

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 1/2024
(77. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
12. Januar 2024

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin vom 30. August 2023	2
Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin vom 30. August 2023	7
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability an der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin vom 30. August 2023	12

II. Bekanntmachungen

Aufhebung von weiterbildenden gebührenpflichtigen Masterstudiengängen.....	14
--	----

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin

vom 30. August 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 30. August 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin spätestens bis

zur Anmeldung der letzten Prüfung mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 5. Januar 2022 (AMBl. TU 14/2022 S. 71) tritt am 30. September 2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit führt die Studierenden in die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen theoretischen und praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten ein. Der Schwerpunkt liegt auf der volkswirtschaftlichen Analyse von Nachhaltigkeit, wobei das Drei-Säulen-Modell aus ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit des sogenannten Brundtland-Berichts der Vereinten Nationen zugrunde liegt. Die Einarbeitung in das wissenschaftliche Denken und ein aktiv gestalteter Lernprozess stärken die fachlichen Kenntnisse und die Urteilskraft der Studierenden und schaffen das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft. Diese Lernziele werden durch ein Curriculum erreicht, das die wissenschaftliche Analyse mit der Vorbereitung auf deren Anwendung in der beruflichen Praxis verbindet. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit sind die Grundlagen für eine mögliche Fortführung und Vertiefung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen Aspekten der Nachhaltigkeit, z. B. in einem Masterstudium, erfolgreich gelegt.

(2) Zur theoretischen Ausbildung gehört die lernende Erarbeitung grundlegender volkswirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten und deren Beziehung zu einer nachhaltigen Entwicklung in den drei oben genannten Dimensionen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Entwicklung der Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten. Durch den engen Bezug zur volkswirtschaftlichen Forschung im Lernprozess des Studiums entwickelt sich dabei ein Erkenntnis- und Gestaltungsinteresse als motivierendes Element, das volkswirtschaftliche Modellbildung und wirtschaftspolitische Praxis zur fachlichen Kompetenz verbindet.

(3) Im Mittelpunkt dieses kompetenzorientierten Lernprozesses stehen unter anderem:

- die Entwicklung instrumenteller Fähigkeiten und Kompetenzen zur kritischen Anwendung volkswirtschaftlicher Theorien auf Aspekte der Nachhaltigkeit in der Praxis,
- die Förderung von Selbstständigkeit, die Voraussetzung für eine eigenständige und systematische Beschäftigung mit Problemen der Nachhaltigkeit mithilfe volkswirtschaftlicher Methoden ist,
- die Schärfung des gesellschaftlichen Problembewusstseins durch die aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen und deren Berücksichtigung in volkswirtschaftlicher Analyse, mit einem Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsaspekten,

- der unvoreingenommene Umgang mit empirischen Fakten und Daten sowie das Erlernen statistischer und ökonomischer Methoden zur Analyse dieser Daten,
- die Aneignung von Kenntnissen über institutionelle Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften und handlungsleitender Kulturen etc. im gewählten Berufsfeld,
- die Schulung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Förderung der Teamarbeit,
- die Berücksichtigung von Gender- und Gleichstellungsaspekten,
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens zur Gewährleistung eines produktiven interaktiven Erkenntnisprozesses.

(4) Ökonominnen und Ökonomen sind in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens tätig. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der am Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit beteiligten Fachgebiete können als typische Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen beispielhaft folgende Tätigkeitsbereiche genannt werden:

- private Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren wie z. B. Umwelt, Verkehr, Energie, Gesundheit und Soziales, Handel, Industrie, Beratung und Finanzwesen,
- regionale, überregionale und internationale Umwelt-, Gesundheits-, Regulierungs- und Kartellbehörden,
- Verwaltung und wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke),
- gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen,
- wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst 6 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 168 LP in Modulen und 12 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 90 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a. Pflichtmodule im Umfang von 78 LP
 - b. Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 72 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

a. Informatik für Volkswirtschaftslehre:

Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP

Die Studierenden sind in der Lage, Methoden der Informationstechnik anzuwenden, die im Bereich der Volkswirtschaftslehre nützlich sind. Dazu gehören z. B. die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik oder Programmiersprachen und Softwareprogramme aus dem Bereich Statistik und Ökonometrie.

b. Betriebswirtschaftslehre:

Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP

Ergänzend zu den beiden BWL-Pflichtmodulen sind die Studierenden in der Lage, weitere grundlegende Erkenntnisse der BWL, beispielsweise aus den Bereichen Produktion, Marketing und Organisation, anzuwenden.

c. Ökonomische Nachhaltigkeit:

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehören beispielsweise Wettbewerbsfragen, außenwirtschaftliche Aspekte in einer globalisierten Welt und die Bereitstellung von Infrastrukturgütern.

d. Ökologische Nachhaltigkeit:

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehören insbesondere der Umgang mit knappen natürlichen Ressourcen und der Umwelt sowie Fragen des nachhaltigen Wachstums.

e. Soziale Nachhaltigkeit:

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden soziale Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehören alle Fragen der sozialen Sicherung, z. B. Gesundheit, Rente und Umverteilung.

f. Nachhaltigkeit und Technik:

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP

Die Studierenden sind in der Lage, Nachhaltigkeit auch unter technischen Aspekten zu betrachten. Hierbei kommen alle Bereiche der Natur- und Ingenieurwissenschaft in Frage.

Innerhalb der Bereiche c bis e des Wahlpflichtbereichs sind mindestens ein und maximal vier Seminarmodule zu belegen.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

- (6) Im Wahlbereich kann ein Praktikum im Umfang von maximal 18 LP absolviert werden. Näheres regelt die an der Fakultät veröffentlichte Praktikumsrichtlinie.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten inklusive Bachelorarbeit im Gesamtvolumen von 138 LP herangezogen. Unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 45 LP).

Bei ranggleichen Modulnoten, d. h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs von maximal 25 % werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d. h. der Umfang wird dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde.

Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 13 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 7 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 108 LP bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitprüfer*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 19. Oktober 2023.

IV Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Modul	P / WP ¹⁾	LP	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ²⁾
Pflichtbereich		90		
Volkswirtschaftslehre & Nachhaltigkeit: Eine Einführung	P	6	Nein	-
Mathematik I für Wirtschaftswissenschaften	P	6	Ja	- / 1
Mathematik II für Wirtschaftswissenschaften	P	6	Ja	- / 1
Mikroökonomik	P	6	Ja	- / 1
Makroökonomik	P	6	Ja	- / 1
Wirtschaftspolitik	P	6	Ja	- / 1
Wirtschaftsprivatrecht	P	6	Ja	- / 1
Statistik I für Wirtschaftswissenschaften	P	6	Ja	- / 1
Statistik II für Wirtschaftswissenschaften	P	6	Ja	- / 1
Bilanzierung und Kostenrechnung	P	6	Ja	- / 1
Investition und Finanzierung	P	6	Ja	- / 1
Spieltheorie	P	6	Ja	- / 1
Ökonometrie	P	6	Ja	- / 1
Bachelorarbeit	P	12	Ja	1
Wahlpflichtbereich		72		
Informatik für Volkswirtschaftslehre ³⁾	WP	6	Ja	- / 1
Betriebswirtschaftslehre ³⁾	WP	6	Ja	- / 1
Ökonomische Nachhaltigkeit ³⁾	WP	mind. 12	Ja	- / 1
Ökologische Nachhaltigkeit ^{Fehler! Textmarke nicht definiert. 3)}	WP	mind. 12	Ja	- / 1
Soziale Nachhaltigkeit ³⁾	WP	mind. 12	Ja	- / 1
Nachhaltigkeit und Technik ³⁾	WP	mind. 12	Ja	- / 1
Wahlbereich		18		
Praktikum und/oder Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	WP	18	Nein/ Ja	- / 1
Σ		180		

1) P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

2) Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet; „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

3) Entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester 30	VWL & Nachhaltigkeit: Eine Einführung 6	Mikroökonomik 6	Bilanzierung und Kostenrechnung 6	WP-Modul BWL 6	Mathematik I für Wirtschafts- wissenschaften 6
2. Semester 30	Wirtschaftspolitik 6	Makroökonomik 6	Freie Wahl 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Mathematik II für Wirtschafts- wissenschaften 6
3. Semester 30	Spieltheorie 6	Investition und Finanzierung 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Statistik I für Wirtschafts- wissenschaften 6
4. Semester 30	Wirtschafts- privatrecht 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Statistik II für Wirtschafts- wissenschaften 6
5. Semester 30	WP-Modul Informatik für VWL 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Freie Wahl 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Ökonometrie 6
6. Semester 30	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Freie Wahl 6	Bachelorarbeit 12	

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) ist grundsätzlich und individuell in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin

vom 30. August 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 30. August 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Economics and Sustainability beschlossen.**)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
Lehr- und Prüfungssprache

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studien- und prüfungsspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 24/25 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Industrial Economics an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, teilen der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin spätestens bis zur Anmeldung der letzten Prüfung mit, wenn sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Economics vom 31. Januar 2018 (AMBI. TU

11/2018 S. 108) tritt am 30.09.2028 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die am konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability beteiligten Fachgebiete legen in Lehre und Forschung einen besonderen Schwerpunkt auf die Analyse einer nachhaltigen Entwicklung. Dabei wird das Drei-Säulen-Modell zugrunde gelegt, das aufbauend auf dem sogenannten „Brundtland-Bericht“ der Vereinten Nationen entwickelt wurde und folgende Dimensionen der Nachhaltigkeit umfasst:

- ökologische Nachhaltigkeit,
- soziale Nachhaltigkeit,
- ökonomische Nachhaltigkeit.

Im Masterstudiengang Economics and Sustainability werden diese drei Dimensionen der Nachhaltigkeit mit Methoden der Volkswirtschaftslehre analysiert. Darüber hinaus wird auch eine Verbindung zu technischen Aspekten der Nachhaltigkeit hergestellt.

(2) Im Masterstudiengang Economics and Sustainability werden Kenntnisse verschiedener Teildisziplinen der Volkswirtschaftslehre (z. B. Umwelt- und Ressourcenökonomik, Gesundheitsökonomik, Wettbewerbsökonomik) erworben, um die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu untersuchen. Methodisch sind dabei drei Ebenen zu unterscheiden:

- Theoretische Analyse: Aufbauend auf einer fortgeschrittenen mikroökonomischen Theorie wird Nachhaltigkeit mit theoretischen Methoden analysiert.
- Ökonometrische Analyse: Aufbauend auf fortgeschrittenen ökonometrischen Methoden werden die theoretischen Erkenntnisse mit empirischen Analysen überprüft.
- Experimentelle Analyse: Alternativ werden die theoretischen Ergebnisse zur Nachhaltigkeit mithilfe ökonomischer Labor- und Feldexperimente getestet.

(3) Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Economics and Sustainability sind die Studierenden in der Lage, die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit mit Methoden der Volkswirtschaftslehre zu analysieren und wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dabei können die umfangreichen Angebote der Ingenieur-, Natur- und Planungswissenschaften sowie der Mathematik an der TU Berlin als ergänzende Lehrveranstaltungen genutzt werden.

(4) Die Ausbildung im Masterstudiengang Economics and Sustainability bereitet die Studierenden sowohl auf die Berufstätigkeit in der Praxis als auch auf die weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit an Forschungsinstitutionen oder im Rahmen einer Promotion vor. Die Studierenden sind durch Kenntnisse grundlegender Gesetzmäßigkeiten sowie institutioneller Kenntnisse über Strukturen, Abläufe und Rechtsvorschriften in der Praxis und durch die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken befähigt, sich selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. Die Förderung von Sozialkompetenzen wie beispielweise Teamfähigkeit und die Berücksichtigung von Gender- und Gleichstellungsaspekten sowie eines kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens sind weitere wichtige Ausbildungsziele.

(5) Ökonominnen und Ökonomen sind in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens tätig. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der am Masterstudiengang Economics and Sustainability beteiligten Fachgebiete können als typische Tätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen beispielhaft folgende Tätigkeitsbereiche, vor allem in gehobenen Positionen, genannt werden:

- private Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren wie z. B. Umwelt, Verkehr, Energie, Gesundheit und Soziales, Handel, Industrie, Beratung und Finanzwesen,
- regionale, überregionale und internationale Umwelt-, Gesundheits-, Regulierungs- und Kartellbehörden,
- Verwaltung und wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke),
- gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen,
- wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Universitäten

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch englischsprachige Module absolviert werden.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Voraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 48 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:
 - a. Pflichtmodule im Umfang von 18 LP
 - b. Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich „Economics, Sustainability and Technology“ hat einen Umfang von 60 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

- a. Macroeconomics and Sustainability:

Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden makroökonomische Zusammenhänge zu analysieren. Neben traditionellen makroökonomischen Themen wie Wachstum, Konjunktur, Geld, Arbeit und Außenwirtschaft liegt dabei ein besonderes Augenmerk auf nachhaltigen Aspekten in der Makroökonomie.

- b. Economic Sustainability (Industrial, Innovation & Infrastructure Economics):

Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 54 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden ökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehören beispielsweise Wettbewerbsfragen, außenwirtschaftliche Aspekte in einer globalisierten Welt und die Bereitstellung von Infrastrukturgütern.

- c. Ecological Sustainability (Environmental, Energy & Resource Economics):

Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 54 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehört insbesondere der Umgang mit knappen natürlichen Ressourcen und der Umwelt sowie Fragen des nachhaltigen Wachstums.

- d. Social Sustainability (Distributional & Social Economics):

Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 54 LP

Die Studierenden sind in der Lage, mit volkswirtschaftlichen Methoden soziale Aspekte der Nachhaltigkeit zu analysieren. Dazu gehören alle Fragen der sozialen Sicherung, z. B. Gesundheit, Rente und Umverteilung.

- e. Sustainability & Technology:

Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 12 LP

Die Studierenden sind in der Lage, Nachhaltigkeit auch unter technischen Aspekten zu betrachten. Hierbei kommen alle Bereiche der Natur- und Ingenieurwissenschaft in Frage.

Im gesamten Wahlpflichtbereich sind mindestens ein und maximal vier Seminarmodule zu belegen.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb überfachlicher, zusätzlicher fachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

- (6) Im Wahlbereich kann ein Praktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden. Näheres regelt die an der Fakultät veröffentlichte Praktikumsrichtlinie.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein*e Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 68 Abs. 7 AllgStuPO gebildet. Zur Bildung der Gesamtnote werden Modulnoten inklusive Masterarbeit im Gesamtvolumen

von 90 LP herangezogen. Unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 30 LP).

Bei ranggleichen Modulnoten, d. h. Module mit gleicher Note und gleicher LP-Zahl, werden die Noten der zuletzt abgelegten Modulprüfungen nicht berücksichtigt. Zum Erreichen des benannten Umfangs von maximal 25 % werden immer nur vollständige Module berücksichtigt, d. h. der Umfang wird nur dann unterschritten, wenn mit dem nächsten Modul die Anzahl der insgesamt zur Nichtberücksichtigung vorgesehenen Leistungspunkte überschritten würde.

Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gesondert gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 13 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 48 LP bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nach § 60 Abs. 6 AllgStuPO einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die für Prüfungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitprüfer*innen. In der beruflichen Praxis erfahrene Personen müssen mindestens über den mit dem Studiengang angestrebten oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

(6) Teil der Masterarbeit ist ein Kolloquium. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 19. Oktober 2023.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Modul	P / WP ¹⁾	LP	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ²⁾
Pflichtbereich		48		
Advanced Microeconomics	P	6	Ja	- / 1
Sustainability and Infrastructure Regulation	P	6	Ja	- / 1
Microeconometrics	P	6	Ja	- / 1
Masterarbeit	P	30	Ja	1
Wahlpflichtbereich „Economics, Sustainability and Technology“		60		
Macroeconomics and Sustainability ³⁾	WP	6	Ja	- / 1
Economic Sustainability (Industrial, Innovation & Infrastructure Economics) ³⁾	WP	max. 54	Ja	- / 1
Ecological Sustainability (Environmental, Energy & Resource Economics) ³⁾	WP	max. 54	Ja	- / 1
Social Sustainability (Distributional & Social Economics) ³⁾	WP	max. 54	Ja	- / 1
Sustainability & Technology ³⁾	WP	max. 12	Ja	- / 1
Wahlbereich		12		
Praktikum <u>oder</u> Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	WP	12	Nein/ Ja	- / 1
Σ		120		

Hinweis: Die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 45 Abs. 7 AllgStuPO).

1) P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

2) Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet; „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

3) Entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Exemplarischer Studienverlaufsplän mit grundlegenden Vorkenntnissen in Ökonometrie

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester 30	Advanced Microeconomics 6	Sustainability and Infrastructure Regulation 6	Microeconometrics 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6
2. Semester 30	WP-Modul Macroeconomics and Sustainability 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6
3. Semester 30	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Freie Wahl 6	Freie Wahl 6
4. Semester 30	Masterarbeit 30				

b. Exemplarischer Studienverlaufsplän mit geringen Vorkenntnissen in Ökonometrie

Bei diesem Studienverlaufsplän wird empfohlen, eines der Wahlpflichtmodule im ersten Semester zu nutzen, um die Vorkenntnisse in Ökonometrie zu erweitern.

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester 30	Advanced Microeconomics 6	Sustainability and Infrastructure Regulation 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6
2. Semester 30	WP-Modul Macroeconomics and Sustainability 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6
3. Semester 30	Microeconometrics 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	WP-Modul VWL, Na, Technik 6	Freie Wahl 6	Freie Wahl 6
4. Semester 30	Masterarbeit 30				

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplänes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Bei beiden Studienverlaufsplänen ist ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule (Mobilitätsfenster) grundsätzlich und individuell in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplänes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability an der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

vom 30. August 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 30. August 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), sowie in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability beschlossen:***)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Economics and Sustainability. Die Regelungen der AllgStuPO gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2024/25 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Sommersemester 2024 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics vom 31.01.2018 (AMBl. TU 4/2019, S. 24) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 31.01.2018 außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG in Verbindung mit § 8 AllgStuPO

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Volkswirtschaftslehre bzw. Economics oder einem fachlich nahestehenden Studiengang und
2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie)
2. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich „Mikroökonomik“ (z. B. Spieltheorie, Mikroökonomie, Industrieökonomik)
3. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich „Makroökonomik“ (z. B. Makroökonomie, Geld, Arbeit und Außenwirtschaft)

§ 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 23 AllgStuPO, in den Fällen des § 13 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden

Die Zahl der Teilnehmenden für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Zahl der Teilnehmenden und die Auswahl der Teilnehmenden trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden, besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptamtlichen Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen mit selbstständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer*innen die Mehrheit stellen.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmenden wird eine Rangfolge nach den folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 80 von 100 und
2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für den konsekutiven Masterstudiengang Economics and Sustainability mit einer Gewichtung von 20 von 100

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

1. 25 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten oder
50 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie) im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
2. 25 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Mikroökonomik“ (z. B. Spieltheorie, Mikroökonomie, Industrieökonomik) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.
3. 25 Punkte für Kenntnisse im aus dem Bereich „Makroökonomik“ (z. B. Makroökonomie, Geld, Arbeit und Außenwirtschaft) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird je Teilnehmende*n des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.

***) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 15. Dezember 2023.

II. Bekanntmachungen

Aufhebung von weiterbildenden gebührenpflichtigen Masterstudiengängen

Zum 30. September 2023 werden die Masterstudiengänge

Energy Engineering (M.Sc.),
Urban Development (M.Sc.),
Water Engineering (M.Sc.),
IT for Energy (M.Sc.) und
Business Engineering Energy (M.Sc.) aufgehoben.

Die Gebührensatzung vom 14. Dezember 2011 (AMBI 2/2011, S. 55) für diese Studiengänge wird zum 30. September 2023 außer Kraft gesetzt. (***)

(***) Bestätigt von der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 15.12.2023.